

## § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Niederösterreichischer Leichtathletikverband, Kurzbezeichnung (NÖLV)", und ist die Vereinigung aller Leichtathletik betreibenden Vereine des Bundeslandes Niederösterreich.
- (2) Der NÖLV bekennt sich zum reinen Amateurgedanken auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Niederösterreich verwendet. Der NÖLV erstrebt keine Gewinne und übt seine Tätigkeit zu obgenannten gemeinnützigen Zwecken aus.
- (3) Der NÖLV ist Mitglied des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes, der Vereinigung der Landes-Leichtathletikverbände zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Österreich und grundsätzlich an die Satzung des ÖLV und deren Ausführungsbestimmungen gebunden.
- (4) Der NÖLV bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF, des ÖLV und des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Sitz des NÖLV ist St. Pölten.

## § 2 Ziel und Aufgaben des Verbandes

- (1) Pflege und Förderung der Leichtathletik in Niederösterreich als Spitzensport, Leistungssport bzw. auch Breitensport, insbesondere durch die Veranstaltung der niederösterreichischen Meisterschaften und der vom ÖLV übertragenen Veranstaltungen, im Rahmen der Regeln des ÖLV und der IAAF.
- (2) Die Unterstützung der sportlichen Bestrebungen der Verbandsvereine und deren Mitglieder durch Information, Beratung und Fortbildung sowie gezielte Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, Initiativen zur Talentsichtung bzw. -förderung und durch die Einrichtung von speziellen Leistungszentren und -stützpunkten.
- (3) Ausbildung von qualifizierten Übungsleitern und Landesverbandskampfrichtern sowie Fortbildungen für alle Trainer und Kampfrichter.
- (4) Regelung und Überwachung des gesamten niederösterreichischen Leichtathletikbetriebes, wie Koordinierung aller Veranstaltungen, Genehmigung von Veranstaltungen der angeschlossenen Vereine und von Veranstaltungen, die von außerniederösterreichischen Verbänden und Vereinen in Niederösterreich durchgeführt werden und die Anerkennung der niederösterreichischen Rekorde.
- (5) Vertretung der niederösterreichischen Leichtathletik, der NÖLV-Vereine und deren Mitglieder in sportlichen Belangen gegenüber dem ÖLV, dem Land NÖ und seinen Institutionen sowie nach außen.

## § 3 Geldmittel des Verbandes

Die erforderlichen Geldmittel des NÖLV werden aufgebracht durch:

- (1) die vom Verbandstag zu bestimmenden Beiträge sowie jene Zahlungen, welche sich aufgrund der Finanzordnung des ÖLV ergeben.
- (2) Zufallsgewinne aus Veranstaltungen des Verbandes.
- (3) Zuwendungen aus der Bundes-Sportförderung oder den Eigenmitteln des ÖLV.
- (4) Subventionen der öffentlichen Hand, durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen einschließlich Fördererbeiträge.
- (5) Warenabgabe (Verkauf von Sportutensilien und Fan-Artikel)
- (6) Werbung jeglicher Art
- (7) Sponsoring mit Werbung des Verbandes bzw. seiner Mitglieder

- (8) Abhaltung von Kursen, Fortbildungen oder anderen Veranstaltungen
- (9) Zinsenerträge und Erträge aus Wertpapieren

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Jeder Leichtathletik betreibende Verein in Niederösterreich kann Mitglied des NÖLV werden, wenn seine Satzungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des NÖLV und den einschlägigen Gesetze stehen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist beim NÖLV einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach Überprüfung der vorgelegten Satzungen über die Aufnahme. Bei einem ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Verbandstag des NÖLV möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, der Auflösung des Vereines sowie durch Auflösung des Verbandes. Der Austritt eines Verbandsvereines ist bis zum Ende des Verbandsjahres, in dem der Austritt erfolgen soll, mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des NÖLV anzuzeigen.  
Der Ausschluss eines Verbandsvereines kann durch den geschäftsführenden Vorstand des NÖLV erfolgen:
  - a) Bei Verletzung der Satzung des NÖLV bzw. ÖLV.
  - b) Wegen schwerer Vergehen gegen die Ordnungen des ÖLV oder des NÖLV, welche Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung darstellen.
  - c) Wenn der Verein mit seinen Zahlungen gegenüber dem NÖLV länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss eines Verbandsvereines kann dieser Berufung an den Verbandstag des NÖLV ergreifen (wirksam im gesamten ÖLV). Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind verpflichtet, allen während ihrer Zugehörigkeit entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nachzukommen, doch haben diese Vereine kein Recht auf das Verbandsvermögen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen die Einrichtungen des Verbandes zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Allen Mitgliedern obliegt die Förderung der Verbandszwecke. Sie sind insbesondere zur Einhaltung der Satzung des ÖLV, der Satzung des NÖLV, der Ordnungen des ÖLV und des NÖLV sowie der von den Organen des ÖLV und des NÖLV gefassten Beschlüsse verpflichtet.
- (3) Insbesondere haben sie die Interessen des NÖLV nach Kräften zu fördern, die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge zu leisten und bei den Veranstaltungen des NÖLV bzw. bei den ÖLV-Veranstaltungen in Niederösterreich aktiv mitzuwirken und zu ihrem Gelingen beizutragen. Darüber hinaus haben sie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des NÖLV geschädigt werden könnte.

#### **§ 6 Verbandspersonen**

Verbandspersonen sind die Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer, Übungsleiter, Betreuungspersonen, Kampfrichter, Athleten sowie alle beim Verband gemeldeten Vereinsangehörigen.

#### **§ 7 Fair Play**

- (1) Für den NÖLV und dessen Mitglieder gelten die Anti-Doping Bestimmungen der IAAF, des ÖLV und jene des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der NÖLV und seine Mitglieder bekennen sich zur Integrität im Sport. Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der NÖLV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports und treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.
- Der NÖLV und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport auch von allen Verbandspersonen als Verhaltensmaxime ein.
- (3) Der NÖLV und seine Mitglieder verpflichten sich, die Würde aller Personen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung zu respektieren, alle Personen gleich und fair zu behandeln, keinerlei Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexualisierte Gewalt in Worten, Gesten, Handlungen und Taten), die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten, sich bei Konflikten um gerechte und humane Lösungen zu bemühen, anzuerkennen, dass das Interesse aller Personen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des NÖLV stehen, nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch von verbotenen Mitteln (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen sowie durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung einer Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

- (1) Diese sind
- a) Der Verbandstag
  - b) Der geschäftsführende Vorstand
  - c) Das Präsidium
  - d) Der Landesverbands-Rechtsausschuss
  - e) Die Rechnungsprüfer
- (2) Beschlüsse dieser Organe sind für alle Verbandspersonen mit Ausnahme des Landesverbands-Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer bindend.

## **§ 9 Der Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag setzt sich aus dem Präsidium gemäß § 10 und den stimmberechtigten Vertretern der Verbandsvereine zusammen.
- (2) Stimmberechtigung: Die Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme. Die Verbandsvereine haben je 1 Grundstimme und Zusatzstimmen nach Leistungskriterien. Die Zahl der Zusatzstimmen sämtlicher Verbandsvereine zusammen beträgt jeweils das Doppelte der Summe der Grundstimmen der Verbandsvereine. Die Leistungskriterien für die Zusatzstimmen werden vom Verbandstag bestimmt.
- Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Träger des Ehrenringes haben Sitz und beratende Stimme beim Verbandstag, sofern sie nicht durch Ausübung einer anderen Funktion das volle Stimmrecht besitzen.
- (3) Die Verbandsvereine üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter aus, die sich durch eine schriftliche Vollmacht des Vereines ausweisen.
- (4) Vereine, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem NÖLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.

- (5) Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich im 1. Drittel des Jahres statt und ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder, schriftlich einzuberufen.
- (6) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag von Verbandsvereinen, die mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vertreter entsenden, muss der geschäftsführende Vorstand einen a.o. Verbandstag einberufen. Ebenso ist auf Verlangen der Rechnungsprüfer ein a.o. Verbandstag einzuberufen.  
Der a.o. Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den a.o. Verbandstag sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungen mindestens 8 Tage vorher erfolgen müssen.
- (7) Jeder Verbandstag ist, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Dem Verbandstag bleiben insbesondere vorbehalten:
- a) Behandlung des Protokolls des letzten Verbandstages, wenn dagegen Einspruch erhoben wurde.
  - b) Prüfung des vom geschäftsführenden Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes einschließlich des Rechnungsabschlusses, wobei das Geschäftsjahr vom 1.1. – 31.12. gilt.
  - c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
  - d) Wahl des Präsidiums, des Landesverbands-Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer.
  - e) Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft.
  - f) Festsetzung des Verbandsbeitrages und der Gebühren.
  - g) Beschlussfassung über Anträge der Organe des Verbandes sowie über Anträge der Verbandsvereine, welche mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag (drei Tage vor dem a.o. Verbandstag) in der NÖLV-Geschäftsstelle schriftlich eingelangt sind.
  - h) Beschlussfassung über Berufung betreffend die Aufnahme oder den Ausschluss von Verbandsvereinen.
  - i) Satzungsänderungen.
  - j) Auflösung des NÖLV.
- (9) Beim Verbandstag wählen die Vereinsvertreter den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die Mitglieder des Präsidiums, des Landesverbands- Rechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren.  
Bei Vorliegen eines einzigen Wahlvorschlages kann mit Ausnahme bei der Wahl des Präsidenten „en bloc“, also über den gesamten Wahlvorschlag auf einmal, abgestimmt werden. Die einfache Mehrheit ist zur Annahme erforderlich.  
Wird die „en bloc“-Abstimmung abgelehnt, wird über jede einzelne Position gesondert abgestimmt.
- Sollte der Präsident bei der Wahl die erforderliche einfache Stimmenmehrheit nicht erhalten, so führt bis zum nächstfolgenden Verbandstag der 1. Vizepräsident die Geschäfte des Verbandes. Sollte ein Mitglied des Vorstandes, inklusive die Vizepräsidenten, diese einfache Mehrheit nicht erhalten, so hat der übrige Vorstand in einer seiner nächsten Sitzungen für diese freie Funktion(en) ein entsprechendes Vorstandsmitglied(er) zu kooptieren.
- (10) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln, die Auflösung des Verbandes sowie der Austritt aus dem ÖLV mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (11) Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

## § 10 Der geschäftsführende Vorstand und das Präsidium

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsidenten
- Kassier (im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter)
- Schriftführer (im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter)

Die Rechnungsprüfer sind zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands einzuladen, haben aber kein Stimmrecht. Im Bedarfsfall kann auch der Vorsitzende des Landesverbands-Rechtsausschusses mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes.

Der Präsident (im Falle seiner Verhinderung der nachfolgende Vizepräsident) vertritt den NÖLV nach außen.

Zur Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke ist die Unterschrift des Präsidenten (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters) und des Schriftführers (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters), in Geldangelegenheiten die Unterschrift des Präsidenten (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters) und des Kassiers (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters) notwendig.

Schriftstücke, die nur fachliche Angelegenheiten betreffen, sind vom jeweils zuständigen Funktionär bzw. Mitarbeiter auszufertigen und zu zeichnen.

(2) Dem Präsidium gehören folgende Personen an:

- Präsident
- Vizepräsidenten
- Kassier
- Kassier-Stellvertreter
- Schriftführer
- Schriftführer-Stellvertreter
- Nachwuchsreferent U18/U16
- Nachwuchsreferent U14/U12
- Mastersreferent
- Laufreferent (Berg- und Straßenlauf)
- Gehsportreferent
- Lehrreferent
- Melde- und Ordnungsreferent
- 1. Kampfrichterreferent
- 2. Kampfrichterreferent
- Wettkampferferent

Ehrenpräsidenten haben Sitz und beratende Stimme im Präsidium.

Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Landesverbands-Rechtsausschusses sind zu den Präsidiumssitzung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Kommissionen einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen.

- (4) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands bzw. des Präsidiums sind in den im § 15 angeführten Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die authentische Auslegung des Wortlautes der Satzung, der Ausführungsbestimmungen (§ 15) und sonstiger Beschlüsse. Diese Auslegung kann vom nächstfolgenden Verbandstag angefochten werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes, mit Ausnahme des Präsidenten, vor Ablauf der Funktionsperiode kann der geschäftsführende Vorstand eine geeignete Person in das Präsidium kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung des nächstfolgenden Verbandstages einzuholen ist.  
Bei Ausscheiden des Präsidenten vor Ablauf der Funktionsperiode führt der nachfolgende Vizepräsident bis zum nächsten Verbandstag die Geschäfte. Dieser Verbandstag muss binnen eine Jahres nach dem Ausscheiden einberufen werden.
- (7) Mindestens drei Monate vor einem Wahlverbandstag wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Wahlkomitee eingesetzt. Diesem Wahlkomitee gehören drei Vereinsvertreter an, welche eingelangte Wahlvorschläge prüfen und dem Verbandstag zur Behandlung vorlegen. Zur Unterstützung des Wahlkomitees kann ein Mitglied des Landesverbands-Rechtsausschusses bestimmt werden.

### **§ 11 Der Landesverbands-Rechtsausschuss**

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Landesverbands-Rechtsausschuss im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt. Der Landesverbands-Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern und wird vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 12 Die Rechnungsprüfer**

Der Verbandstag wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer (und zwei Ersatzprüfer), die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des NÖLV laufend zu prüfen und darüber dem geschäftsführenden Vorstand und dem Verbandstag zu berichten. Dieser Bericht ist den Mitgliedern (Vereinen) gemeinsam mit dem Protokoll des Verbandstags zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13 Das Schiedsgericht**

Alle aus den Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Präsidiums und Verbandsvereinen werden ohne Berufungsrecht durch ein Schiedsgericht als einzige Instanz im Bereich des NÖLV geschlichtet. Dieses Schiedsgericht ist beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der über die Zulässigkeit endgültig entscheidet. Jeder Teil nominiert zwei Schiedsrichter. Diese haben sich binnen drei Monaten auf ein fünftes Mitglied aus dem Kreis des Landesverbands-Rechtsausschusses als Obmann zu einigen. Bei Nichteinigung bestimmt der Landesverbands-Rechtsausschuss den Obmann aus seinem Kreis, der bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht mitzustimmen, wohl aber bei Stimmgleichheit zu entscheiden hat.

## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann von jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag aber nur mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Dieser Verbandstag hat auch – sofern

Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das verbleibende Vereinsvermögen von einem vom Verbandstag bestimmten Abwickler für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

## **§ 15 Ausführungsbestimmungen**

Die nachfolgend angeführten Ordnungen des ÖLV sind Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen. Sie kommen zur Anwendung, sofern bei bestimmten Punkten keine eigene NÖLV-Regelung vom Verbandstag beschlossen wurde:

- a) Leichtathletik-Ordnung (LAO)
- b) Nationale Wettkampf-Bestimmungen (NWB)
- c) Kampfrichterordnung (KRO)
- d) Rechts- & Disziplinarordnung (RDO)

Die nachstehend genannten Ordnungen des NÖLV sind Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen und vom Verbandstag zu beschließen:

- a) Verwaltungsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Allgemeine Bestimmungen für Niederösterreichische Meisterschaften, in denen das Reglement für den NÖLV-Cup enthalten ist
- d) Gebührenordnung
- e) Ehrenzeichenordnung

Der Verbandstag kann weitere Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Der Verbandstag räumt den beiden nachgenannten Organen zur effizienten Führung des Verbandes nachfolgende Rechte ein.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt nachfolgende Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a) Verwaltungsordnung (ausgenommen jene Punkte, die den Verbandstag betreffen)
- b) Geschäftsordnung (ausgenommen jene Punkte, die den Verbandstag betreffen)

Das Präsidium beschließt nachfolgende Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a) Verwaltungsordnung (ausgenommen jene Punkte, die den Verbandstag und den geschäftsführenden Vorstand betreffen)
- b) Geschäftsordnung (ausgenommen jene Punkte, die den Verbandstag und den geschäftsführenden Vorstand betreffen)
- c) Allgemeinen Bestimmungen für Niederösterreichische Meisterschaften (ausgenommen sind Änderungen des Wettbewerbsprogramms der NÖLV-Meisterschaften und das Reglement für den NÖLV-Cup, die ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten sind.)

Bei Änderungen durch den geschäftsführenden Vorstand oder das Präsidium sind alle Verbandsmitglieder zu informieren.

## **§ 16 Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen bezieht sich gleichermaßen auch auf Frauen.
- (2) Aus den Reihen des Präsidiums bestellt das Präsidium einen Genderbeauftragten.

## **§ 17 Erweiterte Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands**

Bei allen in den Satzungen bzw. den Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§18 In-Kraft Treten**

Diese Satzungen treten mit Beschlussfassung vom 26.1.2018 in Kraft.

Die letzten Satzungsänderungen wurden beim a.o. Verbandstag am 3.12.2021 beschlossen.